

Garten- und Bauordnung der Kleingartenanlage „Krümmetal“ e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

Die im Verband der Gartenfreunde Greiz e.V. organisierten Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie sind Stätten sozialer Beziehungen, von Naturerlebnissen und sind voller Freizeitgestaltung von Bürgern unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen.

Aufgabe der Kleingartenvorstände ist es daher, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und der Erholung der Mitglieder zu fördern. Den Vereinen obliegt es, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Bewahrung der gesetzlichen Bestimmungen, diesen Vorhaben Rechnung zu tragen.

II. Besondere Bestimmungen

§1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

Die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens ist die vordringliche Aufgabe der Kleingartenverbände und ihrer Vereine. Sie sind verpflichtet, den spezifischen Charakter der Kleingartenanlagen einheitlich zu wahren und eine sinnvolle kleingärtnerische Nutzung gemäß §1 des Bundeskleingartengesetzes zu sichern. Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes stets zu beachten und die geltenden Bestimmungen und Regelungen im Bereich der kommunalen Verwaltungseinheiten zu berücksichtigen.

Im Interesse eines jeden Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind daher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes für alle verbindlich.

§2 Kleingärtnerische Nutzung/gestaltung des Kleingartens

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen durch den Kleingärtner und die Mitglieder seiner Familie für den Eigenbedarf und die Erholungsnutzung. Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist kurzfristige Nachbarschaftshilfe nicht abzulehnen. Bei längerer Dauer der Nachbarschaftshilfe ist der Vorstand von diesem Sachverhalt zu informieren. Eine Überlassung des Kleingartens an Dritte durch den Kleingartenpächter ist nicht zulässig.

Bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingartenparzelle ist die Drittelteilung zu gewährleisten. Nach der verfolgten Rechtsprechung und Kommentierung zum Bundeskleingartengesetz ist folgende Drittelteilung zu gewährleisten:

- ein Teil für Obst- und Gemüseanbau
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen und Spielflächen

Bei der Gestaltung des Kleingartens ist ständig darauf zu achten, dass der Charakter eines Kleingartens gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Kleingartenparzelle hat der Kleingartenpächter darauf zu achten, dass durch sein Tun und Handeln die Interessen der Nachbarn Berücksichtigung finden.

Ziel der Kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen. Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen, die im ausgewachsenen Zustand 3m Höhe überschreiten, ist in Kleingartenanlagen nicht erlaubt. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von ausgesamter Park- und Waldbäumen sowie Nussbäumen ist nicht erlaubt.

An Ziergehölzen und Sträuchern sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,50m zulässig.

Die Anpflanzung von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. als Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht erlaubt.

Die Vorstände haben nach Absprache mit den kommunalen Verwaltungseinrichtungen verbindliche Regelungen über den Erhalt bzw. Rodung von Baumbeständen in Kleingartenanlagen zu treffen. Hierbei ist besonders auf die Vereinbarung des Verbandes der Gartenfreunde Greiz e.V. mit Landesverwaltungsamt vom 7.5.2004 zu achten.

Bei Anpflanzung von Obstgehölzen und Beerensträuchern sind die in Anlage Nr. 2 festgelegten Grenzabstände zu beachten.

§3 Tierhaltung

Die Kleintierzucht- und Haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Nach §1, Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes und bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen nicht erlaubt. Durch die Mitgliederversammlung vor 1991 beschlossene Kleintierhaltungen können nach §20 a des Bundeskleingartengesetzes weitergeführt werden. Eine insofern entstandene Berechtigung zur Kleintierhaltung geht bei Pächterwechsel nicht auf den Nachfolger über.

Zu Besuch oder zum zeitweiligen Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Für Schäden und die Beseitigung von Kot auf den Wegen der Anlage ist der Halter verantwortlich. In den Garten mitgebrachte Katzen dürfen nicht frei herum laufen.

§4 Umwelt- und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel dem Anbringen von Nisthilfen, Insektenhotels, Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

Im Interesse des Naturschutzes dürfen innerhalb der Kleingartenanlagen in der Zeit vom 01.4. – 20.6. des laufenden Jahres keine Hecken geschnitten werden.

Gartenabfälle, Laub und sonstige kompostierbare Abfälle sind sachgemäß zu lagern und zu kompostieren.

Das Anlegen von Kompostanlagen innerhalb einer Kleingartenanlage wird durch den Vereinsvorstand eigenverantwortlich geregelt.

Das Verbrennen von Abfällen ist nicht gestattet.

Jeder Pächter hat die Pflicht auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden. Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollte im Kleingarten vor allem mit bewährten umweltschonenden Methoden, wie hacken, jäten usw. erfolgen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigung der Kulturen im Nachbargarten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig über seine Pflanzenschutzmaßnahmen zu informieren.

§5 Errichtung von Baulichkeiten und Zustimmungsverfahren

1. Für die Errichtung von Gartenlauben gilt §3 des Bundeskleingartengesetzes
2. Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube oder ein anderes Bauwerk, (Bauwerke sind die fest mit dem Boden verankert sind) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle in dem der beabsichtigten Aufstellungsort der Gartenlaube und deren äußere Abmaße ersichtlich sind, vorzulegen. Die Laube darf in ihren Abmaßen 24m², einschließlich überdachtem Freisitz, nicht überschreiten.
Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung darf nach §3 Bundeskleingartengesetz genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von maximal 24m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, ebenfalls nicht überschritten werden.
Anträge für Bauvorhaben gibt es beim Vorstand bzw. beim Verband.
3. Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. eines Anbaus an eine bereits bestehende Gartenlaube oder eines anderen Bauwerkes darf erst begonnen werden, wenn eine durch den Verband erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt. Nach Fertigstellung des Rohbaus sowie des Ausbaus kontrolliert der Vorstand die Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Bauausführung und Zustimmungsunterlagen. Festgestellte Abweichungen sind durch bauliche Umgestaltung zu korrigieren.
4. Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes vom 22.12.1992 in seiner jeweils aktuellen Fassung gegenüber den angrenzenden, nicht mehr zum Pachtgelände gehörenden, Grundstücken zu beachten (Nachbargrundstücke). Im Hinblick auf die Beachtung von Abstandsflächen zu Nachbargartenparzellen innerhalb des Geländes der Kleingartenanlage gelten die Festlegungen dieser Rahmenkleingartenordnung.
5. Die Laube hat entsprechend den Bestimmungen des §3 Bundeskleingartengesetz der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle zu dienen und kann nach ihrer Beschaffenheit dem zeitweiligen Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie dienen. Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt. Ihre Ausstattung darf von daher auch nicht für ein dauerndes Wohnen geeignet sein. Das Installieren von Heizeinrichtungen ist in der Gartenlaube nicht gestattet. Bestandsgeschützte Lauben können unverändert genutzt werden. Der Bestandschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten. Wird eine Gartenlaube oder ein anderes Gebäude abgerissen bzw. zerstört,

erlischt der Bestandsschutz. Zweitbauten sind innerhalb des Gartens nicht erlaubt. Bestehende Zweitbauten sind bei Besitzerwechsel vom alten Nutzer zu entfernen.

6. Partyzelte, Badebecken, Teiche (Feuchtbiotop), gemauerter Grill und andere Baulichkeiten

Nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle kann der Pächter unter Berücksichtigung folgender Maßgaben Baulichkeiten errichten; Gartennachbarn sollen vor einer etwaigen Zustimmungserteilung angehört werden.

- Ein Partyzelt bis maximal 12m² Grundfläche ohne feste Bodenplatte kann über die Sommersaison aufgestellt werden.
- Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonfläche steht, kann in einer Größe von 3,60m Durchmesser und maximaler Wandhöhe von 90cm eingerichtet werden. Das ganz oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt.
- Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 4m² mit flachem Randbereich als Feuchtbiotop gestattet werden.
- Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100x80cm und einer Maximalhöhe 2,50m zustimmungsfähig.
- Ein Kleingartengewächshaus kann bis zu einer Größe von 12m² Grundfläche errichtet werden. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenbaukulturen zu erfolgen.
- Auch für andere, nicht ausdrücklich vorerwähnte, Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung eine schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes, die auch die Größe und Lage des beabsichtigten Bauwerkes innerhalb der Gartenparzelle beschreibt, einzuholen.-

7. Nicht genehmigte bzw. nicht bestandsgeschützte Baulichkeiten sind durch den Pächter zu entfernen.

8. Wasser- und Stromversorgungsleitungen

Die von dem Kleingartenverein verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Ihre Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden vom Vorstand koordiniert. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählleinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind der kleingärtnerischen Notwendigkeit anzupassen.

Bei Missbrauch ist der Verein berechtigt, den verursachenden Pächter von der Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage auszuschließen (z.B. Wasserschläge durch defekte Hähne und Ventile).

Die Kosten des Wasser- und Energieschwundes werden auf die Nutzer umgelegt.

Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit funktionsfähigen Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauches, auf Kosten des Pächters anzuordnen. Ebenso kann er besondere Bestimmungen wie z.B. Ein- und Ausbau der Wasseruhr, sowie das Ablesen des Wasserverbrauches erlassen.

Die Zuständigkeit des Vereins endet vor der Wasseruhr einzelner Pachtgärten.

Bei der Installation elektrischer Anlagen sind die Auflagen der

Versorgungsunternehmen und die Richtlinien zur DIN-Sicherheit zu beachten.

Vor der Ausführung von Veränderungen ist der Vorstand zu unterrichten.

Kleingartenverein Krümmetal e.V.

Der Gartenverein ist für die elektrische Anlage bis zu den Unterverteilern zuständig. Durch Aushang sind die Ablesetermine für Wasser und Energie bekannt geben. Soweit die Anwesenheit nicht abgesichert werden kann, ist der Nachbar oder ein anderes Mitglied zu beauftragen die Parzelle zu öffnen um das ablesen zu realisieren. Bei Nichteinhaltung des Termins wird der Verbrauch geschätzt und eine Gebühr von 10,00€ erhoben.

§6 Gemeinschaftsanlagen und –einrichtungen

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege bis zur Hälfte zu pflegen.

Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der Kleingartenanlage kann mit Holz, Maschendrahtzaun oder eine Hecke bis zu einer Höhe von 1,50m erfolgen.

Die Außenumzäunung ist Eigentum des Pächters der eine Parzelle mit Außenzaun gepachtet hat. Sie ist von ihm Instandzuhalten oder wenn von ihm zu erneuern.

Der Vorstand soll und muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.09.2008 eingreifen, wenn vom Außenzaun Gefahr ausgeht.

Gefahr: Einsturzgefahr, Einsteiggefahr, Wildeinbruch.

Gemeinschaftsanlagen werden in Arbeitsstunden durch die Mitglieder gepflegt.

Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gestatten

Die Zufahrt zu den ausgeschilderten Parkplätzen hat über den Waldhausweg und innerhalb der Gartenanlage auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

Waschen, reparieren und lackieren von Fahrzeugen alle Art sind in der Gartenanlage verboten. Ausgenommen davon ist nur eine schnelle Pannenhilfe. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten in Ordnung zu halten.

Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen und den Vereinsplätzen sowie anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

§7 Allgemeine Festlegungen

Der Kleingartenpächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu meiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Insbesondere sind lautes musizieren, schießen, lärmern sowie dem Frieden in der Anlage abträgliche Handlungen zu unterlassen. Radio- und TV Lautstärken sind so zu regulieren, dass die Gartennachbarn nicht gestört werden. Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und bei Einhaltung der Festlegungen des Vereinsvorstandes über Ruhezeiten möglich.

Ruhezeiten:

Montag-Samstag von 12:00 – 14:00 und ab 22:00 Uhr bis nächsten früh 8:00 Uhr

Sonn- und Feiertage ganztägig.

Diese Ruhezeiten gelten vom 1.5. bis 30.9. des laufenden Jahres. Außerhalb dieser Zeiten ist auf die Lärmschutzverordnung der Kommunen zu achten.

Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

Bei Zuwiderhandlungen werden 5,00€ für die Vereinskasse erhoben

§8 Gemeinschaftsleistungen

Der Pächter ist verpflichtet die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten oder –leistungen selbst zu erbringen. Ist dies aus besonderem Grund nicht möglich, so kann er Ersatz stellen. Beteiligt sich der Pächter nicht an Gemeinschaftsarbeiten oder –leistungen, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag von zurzeit 5,00€ pro Stunde zu erheben. Dieser wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der Verein in besonders gelagerten Fällen, Ausnahmen von den Bestimmungen vorstehender Absätze zulassen.

III. Schlussbestimmungen

Die durch den Kleingartenverein erarbeitete Kleingartenordnung wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung für alle rechtsverbindlich. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins. Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung und der Mitgliederbeschlüsse des Vereins geregelt.

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und / oder Zwischenpachtvertrages, soweit sie auf Einzelgärten anwendbar sind, sowie der Pachtvertrag sind Bestandteile dieser Garten- und Bauordnung.

Diese Garten- und Bauordnung sind Bestandteil der rechtsgültigen Satzung durch Mitgliederbeschluss vom 7. November 2015.

Die Satzung und einschlägige Beschlüsse des Vereins sind verbindlich.

Greiz, den 8. November 2015

Der Vorstand des KGV „Krümmetal“ e.V.